

Satzung der Schülervertretung am Gymnasium Adolfinum

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Schülerrats vom 04.09.2015, gültig ab dem 07.09.2015.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Schülerinnenvertretung (SV) des Gymnasiums Adolfinum in Moers vertritt die Interessen der gesamten Schülerinnenschaft. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der Schülerinnenschaft mit den ihr rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln zu vertreten und auf diese Weise aktiv das Schulleben zu gestalten.
- 1.2. Die Schülerinnenvertreterinnen sind in der Ausführung ihres Amtes der Schülerinnenschaft gegenüber verantwortlich und verpflichtet, an allen Sitzungen ihrer Gremien teilzunehmen.
- 1.3. Die Schülerinnenvertreterinnen sind verpflichtet, Beschlüsse von Gremien der SV auszuführen, in den Gremien über ihre Tätigkeit zu berichten und Informationen weiterzugeben.

2. Gremien

2.1. Gremien der SV

Der SV gehören folgende Gremien an:

- Schülerinnenvollversammlung
- Schülerinnenrat
- Exekutivrat
- Junior-SV
- Mittelstufenrat
- Oberstufenausschuss

2.2. Schülerinnenvollversammlung

- 2.2.1. Die Schülerinnenvollversammlung (SVV) ist die Versammlung aller Schülerinnen.
- 2.2.2. Die SVV soll einmal im Jahr und darüber hinaus auf Antrag des Schülerinnenrats oder auf Antrag von einem Fünftel der Schülerinnenschaft zusammentreten.
- 2.2.3. Die SVV kann auf Antrag die Schülerinnensprecherin wählen.

2.3. Schülerinnenrat

- 2.3.1. Der Schülerinnenrat (SR) ist das oberste beschlussfassende Gremium der SV.
- 2.3.2. Dem SR gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an: Die Klassensprecherinnen der Klassen der Sekundarstufe I sowie je eine Vertretung pro angefangene 20 Schülerinnen in jeder Jahrgangsstufe der Sekundarstufe II.
- 2.3.3. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des SR die Mitglieder des ExeR, sofern sie nicht gemäß 2.3.2 Stimmrecht besitzen, die stellvertretenden Klassensprecherinnen der Sekundarstufe I und die Stellvertretungen der Jahrgangsstufenvertreterinnen der Sek II sowie die SV-Verbindungslehrerinnen teil.
- 2.3.4. Gäste kann der SR jederzeit einladen und um Redebeiträge bitten.
- 2.3.5. Der SR tritt dreimal im Jahr zusammen und darüber hinaus auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder, oder wenn er vom ExeR oder vom Schülerinnensprecherinnenteam einberufen wird.
- 2.3.6. Der SR hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Schülerinnensprecherin und ihrer Stellvertretung, sofern diese Wahl nicht gemäß 2.2.3 erfolgt,
 - Wahl der übrigen 11 Mitglieder des ExeR,

- Wahl der Schülerinnenvertreterinnen für die Schulkonferenz und ihre Stellvertretung,
- Wahl der Mitglieder der Fachkonferenzen,
- Wahl der Mitglieder der Schulpflegschaft,
- Wahl der Mitglieder der Teilkonferenzen,
- Wahl von Delegierten zur Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülerinnenvereinigungen,
- Wahl der SV-Verbindungslehrerinnen,
- Wahl einer Leiterin des Ressorts Finanzen,
- Kenntnisaufnahme von Berichten der Schülerinnensprecherin, ihrer Stellvertreterin und des Exekutivrats,
- Beschlussfassung über Anträge des ExeR,
- Erlass und Änderung einer Satzung.

2.4. Exekutivrat

- 2.4.1. Der Exekutivrat (ExeR) ist das oberste ausführende Gremium der SV und zwischen den Sitzungen des SR das oberste beschlussfassende Gremium der SV.
- 2.4.2. Dem ExeR gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an: Die Schülerinnensprecherin und ihre Stellvertreterin sowie 11 weitere vom SR gewählte Mitglieder.
- 2.4.3. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des ExeR sämtliche Leiterinnen der ständigen und temporären Ressorts, sofern sie nicht gemäß 2.4.2 Stimmrecht besitzen, sowie die SV-Verbindungslehrerinnen teil. Außerdem kann der ExeR jederzeit zu seinen Sitzungen weitere Schülerinnen und Referentinnen einladen.
- 2.4.4. Der ExeR tagt außerhalb der Ferien in der Regel wöchentlich und öffentlich.
- 2.4.5. *–gestrichen–*
- 2.4.6. Der ExeR ist dem SR über seine Tätigkeit sowie für die Verwaltung der Finanzen Rechenschaft schuldig.
- 2.4.7. Der ExeR ist für die Durchführung der Beschlüsse des SR zuständig und trägt dafür die Verantwortung.
- 2.4.8. Des Weiteren hat der ExeR folgende Aufgaben:
 - Bestimmung der Leiterinnen für die ständigen Ressorts: Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen, JSV, MSR, Recht, Finanzen, überschulische Zusammenarbeit, Sitzungsmanagement und Beschlusscontrolling, Fortbildung, Streitschlichtung, Patenschaften, Schülerzeitung, Oberstufe
 - gegebenenfalls Einrichtung weiterer temporärer Ressorts sowie Bestimmung von deren Leiterinnen,
 - Bericht über die Arbeit des ExeR an den SR.
- 2.4.9. Der ExeR kann Angelegenheiten der Ressorts und die diesbezüglichen Entscheidungen jederzeit an sich ziehen.
- 2.4.10. Die Grundsätze für die schriftliche Bemerkung im Zeugnis über die Tätigkeit in der Schülervertretung werden vom Exekutivrat aufgestellt.

2.5. Junior-SV

- 2.5.1. Die Junior-SV (JSV) ist die Vertretung der Schülerinnen der Klassen 5 bis 7.
- 2.5.2. Der JSV gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an: Die Klassensprecherinnen der Klassen 5 bis 7 sowie ihre Vertretungen. Außerdem stimmberechtigt sind die Sprecherin der JSV und ihre Vertretung und alle gemäß 2.5.3 berufenen Schülerinnen.
- 2.5.3. Der ExeR kann neben den Klassensprecherinnen und deren Stellvertretungen weitere Schülerinnen in die JSV berufen, die zuvor einen Antrag an den ExeR gestellt haben. Vor einer Entscheidung ist die Meinung der jeweiligen Klassenlehrerinnen einzuholen. Die Zahl der Berufenen Schülerinnen ist auf in der Regel zwei pro Klasse begrenzt.

- 2.5.4. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der JSV die Leiterin des Ressorts JSV und die SV-Verbindungslehrerinnen teil.
- 2.5.5. Die JSV wählt eine Sprecherin und ihre Stellvertretung.
- 2.5.6. Die JSV tagt außerhalb der Ferien in der Regel einmal im Monat.
- 2.5.7. Die JSV berät Angelegenheiten der Klassen 5 bis 7 und stellt Anträge an den ExeR.
- 2.6. *Mittelstufenrat*
- 2.6.1. Der Mittelstufenrat (MSR) ist die Vertretungen der Schülerinnenschaft der Sekundarstufe I ab Klasse 8.
- 2.6.2. Dem MSR gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an: Die Klassensprecherinnen der Sek I ab Klasse 8 sowie ihre Vertretungen. Außerdem stimmberechtigt sind die Sprecherin des MSR und ihre Vertretung und alle gemäß 2.6.3 berufenen Schülerinnen.
- 2.6.3. Der ExeR kann weitere Schülerinnen in den MSR berufen, die zuvor einen Antrag an den ExeR gestellt haben. Vor einer Entscheidung ist die Meinung der jeweiligen Klassenlehrerin einzuholen. Die Zahl der berufenen Schülerinnen ist auf in der Regel zwei pro Klasse begrenzt.
- 2.6.4. Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des MSR die Leiterin des Ressorts MSR und die SV-Verbindungslehrerinnen teil.
- 2.6.5. Der MSR wählt eine Sprecherin und ihre Stellvertreterin.
- 2.6.6. Der MSR tagt außerhalb der Ferien in der Regel einmal im Monat.
- 2.6.7. Der MSR berät Angelegenheiten der Sek I ab Klasse 8 und stellt Anträge an den ExeR.
- 2.7. *Oberstufenausschuss*
- 2.7.1. Der Oberstufenausschuss ist die Vertretung der Schülerinnenschaft der Sekundarstufe II (Oberstufe).
- 2.7.2. Dem Oberstufenausschuss gehören alle gemäß Nr. 3.3. dieser Satzung gewählten Jahrgangsstufenvertreter und ihre Stellvertretungen an.
- 2.7.3. Weiterhin gehören dem Oberstufenausschuss stimmberechtigt alle Schülerinnen der Oberstufe an, die Mitglied des Exekutivrates oder Vertreter in der Schulkonferenz sind, sofern sie nicht bereits nach 2.7.2. dem Oberstufenausschuss angehören.
- 2.7.4. Der Oberstufenausschuss tritt mindestens einmal im Quartal sowie auf Verlangen des Schülerinnensprecherinnenteam, des Exekutivrates oder eines Fünftels der Mitglieder des Oberstufenausschusses zusammen.
- 2.7.5. Die Sitzungen des Oberstufenausschusses werden vom Schülerinnensprecherinnenteam geleitet. Ist die Schülerinnensprecherin und ihre Stellvertretung nicht Schülerin der Oberstufe oder verzichtet sie auf ihr Recht, so werden die Sitzungen von der Ressortleiterin Oberstufe geleitet.
- 2.7.6. Der Oberstufenausschuss berät Angelegenheiten der Sekundarstufe II und richtet Empfehlungen und Anträge an den Exekutivrat und den Schülerrat.

3. Ämter

- 3.1. Alle Ämter innerhalb der SV stehen grundsätzlich allen Schülerinnen offen, sofern dies nicht in einem Gesetz explizit anders geregelt ist.
- 3.1.1. Es gibt folgende Ämter innerhalb der SV:
- Schülerinnensprecherin und ihre Stellvertretung,
 - Klassensprecherinnen und ihre Stellvertretungen,
 - Jahrgangsstufensprecherinnen und ihre Stellvertretung,
 - Schülerinnensprecherin und ihre Stellvertretung,
 - Mitglieder des ExeR,
 - Leiterinnen der Ressorts, darunter die Leiterin des Ressorts Finanzen,
 - Sprecherin der JSV und ihre Stellvertretung,

- Sprecherin des MSR und ihre Stellvertretung,
- Schülerinnenvertreterinnen in der Schulkonferenz,
- Mitglieder der Teilkonferenzen,
- Delegierte zur Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülerinnenvereinigungen,
- Kassenprüferinnen.

3.2. *Klassensprecherin*

- 3.2.1. Die Klassensprecherinnen und ihre Stellvertretung werden durch die Klasse gewählt.
- 3.2.2. Die Klasse kann ihrer Klassensprecherin oder deren Stellvertretung das Misstrauen aussprechen, wenn im gleichen Wahlgang eine neue Klassensprecherin bzw. eine neue Stellvertretung gewählt wird.
- 3.2.3. Die Klassensprecherin vertritt die Klasse im SR.

3.3. *Jahrgangsstufensprecherin*

- 3.3.1. Die Jahrgangsstufensprecherinnen und ihre Stellvertretung werden durch die Jahrgangsstufe gewählt. Für je angefangene 20 Schülerinnen wird eine Vertreterin und eine Stellvertretung gewählt.
- 3.3.2. Sätze 3.2.2 und 3.2.3 gelten entsprechend.

3.4. *Schülerinnensprecherin*

- 3.4.1. Die Schülerinnensprecherin und ihre Stellvertreterin bilden das Schülerinnensprecherinnenteam.
- 3.4.2. Der SR wählt die Schülerinnensprecherin und ihre Stellvertreterin, sofern diese Wahl nicht gemäß 2.2.3 erfolgt.
- 3.4.3. Der SR kann der Schülerinnensprecherin oder ihrer Stellvertretung ein konstruktives Misstrauen aussprechen, wenn im gleichen Wahlgang eine neue Schülerinnensprecherin bzw. eine neue Stellvertretung gewählt wird.
- 3.4.4. Das Schülerinnensprecherinnenteam steht dem ExeR sowie dem SR vor und leitet deren Sitzungen.
- 3.4.5. Das Schülerinnensprecherinnenteam vertritt die Schülerinnenschaft nach außen hin.
- 3.4.6. Das Schülerinnensprecherinnenteam begleitet die Arbeit der verschiedenen Ressorts.
- 3.4.7. Das Schülerinnensprecherinnenteam ist dem SR gegenüber verantwortlich.

3.5. *Mitglieder des Exekutivrates*

- 3.5.1. Geborene Mitglieder des ExeR sind die Schülerinnensprecherin und ihre Stellvertretung.
- 3.5.2. Die übrigen 11 Mitglieder des ExeR werden vom SR gewählt. Mindestens eine Person muss Schülerin der Unterstufe, sowie der Mittelstufe sein. Befindet sich unter den ersten 11 Gewählten keine Schülerin der Unter- bzw. Mittelstufe, so sind die ersten 9 bzw. 10 Kandidatinnen sowie die Kandidatin der Mittelstufe und die Kandidatin der Unterstufe, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, gewählt.
- 3.5.3. Die einzelnen Mitglieder des ExeR sind dem SR über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.

3.6. *Schülerinnenvertreterinnen für die Schulkonferenz*

Geborene Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schülerinnensprecherin und ihre Stellvertretung. Die übrigen sechs Schülerinnenvertreterinnen für die Schulkonferenz, sowie ihre acht Stellvertretungen werden vom SR unter Beachtung von § 63 Abs. 3 SchulG gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind die sechs Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz verhindert, werden sie durch eine der acht Stellvertretungen vertreten. Die Vertretungsreihenfolge richtet sich nach der Zahl der bei der letzten Wahl zur Zusammensetzung der Schulkonferenz erreichten Stimmen. Die einzelnen Schülerinnenvertreterinnen in der Schulkonferenz und ihre

Stellvertretungen sind dem Schülerrat gegenüber Rechenschaft schuldig. Die Schülerinnenvertreterinnen in der Schulkonferenz haben sich im Vorfeld der Sitzungen der Schulkonferenz mit dem ExeR ins Benehmen zu setzen.

3.7. *Leiterinnen der Ressorts*

3.7.1. Der ExeR bestimmt Leiterinnen der ständigen Ressorts. Diese sind:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Aktionen
- Junior-SV
- Mittelstufenrat
- Recht
- Finanzen
- überschulische Zusammenarbeit
- Sitzungsmanagement und Beschluss-Controlling
- Fortbildung
- Streitschlichtung
- Patenschaften
- Schülerzeitung
- Oberstufe

3.7.1.1. *Leiterin für Öffentlichkeitspräsenz und -arbeit*

Die Leiterin des Ressorts für Öffentlichkeitspräsenz und -arbeit (O.P.A.) ist verantwortlich für die Arbeit und die Projekte, die sich mit der außer- und innerschulischen Öffentlichkeit beschäftigen. Dazu gehört das logistische Management bei öffentlichen Auftritten. Sie ist dafür verantwortlich nach außen hin ein positives Bild der SV zu vermitteln.

3.7.1.2. *Aktionen*

Die Leiterin des Ressorts für Aktionen ist verantwortlich für alle innerschulischen Aktionen der SV. Dazu gehören in der Regel die Weihnachtsaktion, die Osteraktion sowie die Valentinstagsaktion. Das Durchführen obiger Aktionen und das Vorstellen neuer Aktionen vor dem ExeR gehören in ihren Aufgabenbereich.

3.7.1.3. *JSV*

Die Leiterin des Ressorts für die JSV ist verantwortlich für die Begleitung der JSV. Sie nimmt beratend an den Sitzungen der JSV teil, berät die Sprecherinnen der JSV und berichtet dem ExeR regelmäßig.

3.7.1.4. *MSR*

Die Leiterin des Ressorts für den MSR ist verantwortlich für die Begleitung des MSR. Sie nimmt beratend an den Sitzungen des MSR teil, berät die Sprecherinnen des MSR und berichtet dem ExeR regelmäßig.

3.7.1.5. *Recht*

Die Leiterin des Ressorts für Recht ist verantwortlich für die rechtlichen Belange der SV. Sie erwirbt sich Sachkunde in den wesentlichen Bereichen des Schulrechts, berät den ExeR sowie die Schülerinnen in schulrechtlichen und weiteren juristischen Fragen.

3.7.1.6. *Finanzen*

Die Leiterin des Ressorts für Finanzen ist verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten der SV. Sie führt die Kasse der SV und ist dem ExeR über die Tätigkeit besondere Rechenschaft schuldig.

3.7.1.7. *Überschulische Zusammenarbeit*

Die Leiterin des Ressorts für überschulische Zusammenarbeit ist verantwortlich für alle Art von SV-Arbeit, die über das Adolfinum hinausgeht. Die Leiterin ist

dafür zuständig, über die Arbeit der BSVen und LSV informiert zu sein sowie die SV Adolfinum mit anderen SVen zu vernetzen.

3.7.1.8. *Sitzungsmanagement und Beschluss-Controlling*

Die Leiterin des Ressorts für Sitzungsmanagement und Beschluss-Controlling ist verantwortlich für die Protokollierung von Sitzungen des SR und des ExeR. Hinzu kommen die Aufstellung und Bekanntgabe der Tagesordnung sowie die Kontrolle über die Durchführung von Beschlüssen. Sie ist dafür zuständig, die Mitglieder des ExeR rechtzeitig über die Terminierung der Sitzungen zu informieren. Des weiteren hat sie die Aufgabe, Protokolle anderer Gremien zu archivieren.

3.7.1.9. *Fortbildung*

Die Leiterin des Ressorts für Fortbildung ist verantwortlich für die Fortbildung der Mitglieder der SV. Das meint explizit die Beschäftigung mit Fortbildungsmöglichkeiten; sie ist dafür zuständig, Fortbildungsmöglichkeiten zu sichten, diese den Mitgliedern der SV vorzustellen und die Planung von Fortbildungen zu organisieren.

3.7.1.10. *Streitschlichtung*

Die Leiterin des Ressorts Streitschlichtung ist verantwortlich für die schülerinterne Streitschlichtung. Insbesondere koordiniert sie die Tätigkeit der Streitschlichter, organisiert sie die Aus- und Fortbildung der Streitschlichter und sorgt für die ausreichende Unterstützung der Streitschlichter.

3.7.1.11. *Patenschaften*

Die Leiterin des Ressorts Patenschaften ist verantwortlich für die Organisation der Begleitung der Klassen 5 durch ältere Schülerinnen (Patenschaft). Insbesondere erarbeitet sie ein Patenschaftskonzept, das die wesentlichen Elemente und Inhalte der Patenschaft beinhaltet. Das Konzept bedarf der Zustimmung des Exekutivrates. Sie ist auch für die Auswahl, Vorbereitung und Unterstützung der Paten verantwortlich.

3.7.1.12. *Schülerzeitung*

Die Leiterin des Ressorts Schülerzeitung ist zugleich Vorsitzende der Redaktionsleitung der Schülerzeitung Adolfiner Kompass. Sie wird auf Vorschlag der Redaktionskonferenz gewählt. Sie leitet den Adolfiner Kompass und übernimmt die Aufgaben als Vorsitzende der Redaktionsleitung, die ihr gemäß dem Statut des Adolfiner Kompass zukommen.

3.7.1.13. *Oberstufe*

Die Leiterin des Ressorts Oberstufe ist verantwortlich für die Begleitung des Oberstufenausschusses und berichtet dem Exekutivrat über alle Belange der Oberstufe und berät ihn in allen Angelegenheiten der Oberstufe. Zur Leiterin des Ressorts Oberstufe soll nur eine Schülerin der Oberstufe ernannt werden.

3.7.1.14. *Temporäre Ressorts*

Bei der Einrichtung temporärer Ressorts hat der ExeR die Leiterinnen zu benennen sowie deren Aufgaben zu formulieren.

3.7.2. Die Ressortleiterinnen arbeiten eigenständig im Rahmen ihrer Geschäftsfelder. Sie sind dem ExeR über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.

3.7.3. Innerhalb ihres Geschäftsfeldes haben die Ressortleiterinnen Entscheidungsfreiheit, sofern der ExeR Entscheidungen nicht zu seiner eigenen Sache macht. Explizit sind die Ressortleiterinnen berechtigt, sich einen Stab zusammenzustellen, der sie bei der Arbeit unterstützt. Dies bedarf der Zustimmung der Leiterin des Ressorts Recht.

4. Wahlen

4.1. *Beschlussfähigkeit*

- 4.1.1. Gremien der SV sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über Ausnahmen in Bezug auf die JSV und den MSR entscheidet der ExeR.
- 4.1.2. In der Regel soll zu Sitzungen eine Einladungsfrist von sieben Tagen, wie in Satz 5.1.1 genannt, eingehalten werden.
- 4.1.3. Bei Beschlussunfähigkeit in einer ersten Sitzung sind die Gremien der SV in einer zweiten Sitzung zu diesem Thema unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei der Einberufung dieser Sitzung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 4.1.4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Enthaltungen werden als Nein-Stimme gewertet. Abweichungen von dieser Regelung werden separat aufgeführt.
- 4.2. *Wahltermine und Nachwahlen*
 - 4.2.1. *Wahltermine*
 - 4.2.1.1. Die Klassen- und Jahrgangsstufensprecherinnen sowie ihre Vertretungen werden spätestens drei Wochen nach Beginn des Schuljahres gewählt.
 - 4.2.1.2. Sämtliche Ämter, die durch den SR gewählt und bestimmt werden, werden spätestens fünf Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres gewählt.
 - 4.2.2. *Nachwahlen*
 - 4.2.2.1. Nachwahlen finden innerhalb von drei Wochen vor dem letzten regulären Schultag der Abiturientinnen statt.
 - 4.2.2.2. Bei den Nachwahlen werden sämtliche innerhalb des vorangehenden Schuljahres frei gewordenen Posten neu besetzt. Für die Nachwahlen gelten die jeweiligen Wahlregulierungen, die Ausnahme zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz richtet sich nach Satz 3.6.1
- 4.3. *Misstrauensvotum*
 - 4.3.1. Gegen gewählte Vertreterinnen kann ein Misstrauensvotum gestellt werden.
 - 4.3.2. Ein Misstrauensvotum muss stets konstruktiv sein.
 - 4.3.3. Um ein Misstrauensvotum durchzuführen, muss ein vorheriger Antrag die Zustimmung eines Fünftels der stimmberechtigten Personen erhalten.
 - 4.3.4. Ein Misstrauensvotum ist gelungen, wenn der Entsprechenden das Misstrauen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen wurde und im gleichen Wahlgang eine Nachfolgerin gewählt wurde.
- 4.4. Grundsätzlich endet die Amtszeit aller Personen, die in ein Amt innerhalb der SV gewählt werden, mit dem Ende des Schuljahres. Die Schülerinnensprecherin und der ExeR bleiben allerdings, auch im neuen Schuljahr, bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

5. Sitzungen

- 5.1. *Einladungen*
 - 5.1.1. In der Regel wird zu allen Sitzungen der SV eine Einladungsfrist von sieben Tagen eingehalten.
 - 5.1.2. Einladungen schreibt und verschickt - mit Ausnahme des SR und des ExeR - in der Regel die Vorsitzende des jeweiligen tagenden Gremiums. Die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums hat andernfalls Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflicht zu tragen.
- 5.2. *Protokoll*
 - 5.2.1. Sitzungen der SV sollen gemeinhin protokolliert werden.
 - 5.2.2. In Protokollen soll die Anwesenheit festgehalten werden, während der Sitzung besprochene Themen sowie sämtliche Beschlüsse. Die Protokolle sollen archiviert werden.

5.2.3. Sämtliche archivierten Protokolle müssen für jede Schülerin einsehbar aufbewahrt werden.

6. Satzungsänderungen

Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit des SR vonnöten.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.02.2010 mit einer 2/3-Mehrheit des SR beschlossen. Sie lässt die Gültigkeit aller bisherigen Satzungen erlöschen und behält ihre Gültigkeit, bis durch den SR eine neue Satzung beschlossen wurde.